

Wie funktioniert Briefwahl?

Wer Briefwahl machen will, braucht hierzu verschiedene Dinge:

➤ Wahlschein

Das ist eine Art Urkunde, die zum Wählen per Briefwahl berechtigt. **Ohne Wahlschein geht praktisch nichts.** Daher werden zwar in der Regel die Briefwahlunterlagen beantragt; eigentlich bezieht sich der Antrag streng formell aber auf den Wahlschein.

Die auf dem Wahlschein vorgesehene „**Eidesstattliche Versicherung**“ ist vom **Wähler/der Wählerin zu unterschreiben** und mit den anderen Briefwahlunterlagen zurückzugeben.

Fehlt die Unterschrift, ist die Briefwahl ungültig!

➤ Stimmzettel mit (blauem) Stimmzettelumschlag:

Auf dem **Stimmzettel** wird gewählt. Danach kommt dieser in den **blauen Stimmzettelumschlag**.

➤ Roter Wahlbrief

Das ist der Umschlag, in den

1. der blaue Stimmzettelumschlag mit innenliegendem Stimmzettel
2. der unterschriebene Wahlschein kommt.



Das alles zusammen nennt man dann landläufig „**die Briefwahlunterlagen**“.

Der komplett verpackte rote **Wahlbrief geht dann zum Wahlamt** – entweder per Post oder den Briefkasten am Rathaus oder durch direktes Überbringen an das Wahlamt. Der Wahlbrief muss spätestens am **Wahltag, 18:00 Uhr im Rathaus, Markt 1** vorliegen. Die Abgabe in einem Wahllokal ist nicht zulässig.

Merke:

- **Wahlschein unerlässlich. Ohne Wahlschein keine Briefwahlunterlagen!**
- **Ein nicht vom Wahlberechtigten unterzeichneter Wahlschein führt zur Ungültigkeit des Wahlbriefes**
- **Der unterschriebene Wahlschein beeinträchtigt nicht das Wahlgeheimnis, da der Stimmzettel separat im blauen – verschlossenen - Stimmzettelumschlag liegt und ab 18 Uhr abends ausgezählt wird.**

Ab wann und bis wann können Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt werden?

Am 42. Tag vor der Wahl, 15.08.2021, wird das **Wählerverzeichnis** erstellt. Damit steht fest, wer wahlberechtigt ist und somit auch Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragen kann.

Mit Beginn der 33. Kalenderwoche (ab dem 16.08.2021) kann Briefwahl beantragt werden. Sobald die Stimmzettel beim Wahlamt der Gemeinde vorliegen, können die Unterlagen zugeschickt werden.

Bis zwei Tage vor der Wahl, Freitag, 24.09.2021, 18 Uhr, können Wahlscheine beantragt werden. Das wäre am letzten Freitag vor dem Wahlsonntag (26. September). Hiervon gibt es noch bestimmte Ausnahmefälle, die gesetzlich geregelt sind. Auskünfte erteilt das Wahlamt.

Wie ist der Antrag zu stellen?

Schriftlich oder mündlich.

Aber: Mündlich heißt in dem Fall nicht telefonisch! Die **fernmündliche Antragstellung** ist unzulässig.

Mündlich ist aber sehr wohl die persönliche Vorsprache beim Wahlamt.
Hierbei kann man auch den Wunsch äußern, direkt wählen zu können.

Aber:



Besonderheit Corona-Situation:

Bedenken Sie: Zur Vermeidung unnötiger Kontakte im Wahlamt ist es sinnvoll, die Unterlagen schriftlich oder online zu beantragen und auf dem Postweg zustellen zu lassen. So ist es möglich, zu Hause in Ruhe zu wählen und den Wahlbrief wieder per Post an das Wahlamt zu senden oder ihn in den Rathausbriefkasten zu werfen. Portokosten entstehen für Sie nicht.

Zur Form der **schriftlichen** Beantragung gehören:

Brief – Fax – E-Mail – Online-Vordruck im [Internet unter www.eitorf.de](http://www.eitorf.de) und (heute eher unüblich) Telegramm und Fernschreiben.



schriftlich
geht!



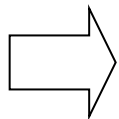
Mail, Fax etc.
geht!



persönlich
geht!



Telefon
geht nicht!



Ganz einfach geht es über die Wahlbenachrichtigung, die jeder Wähler nach Erstellung des Wählerverzeichnisses zugesandt kommt.
Auf der Wahlbenachrichtigung ist ein QR-Code gedruckt. Wenn Sie diesen mit Ihrem Smartphone scannen, gelangen Sie sofort zum Onlineantrag.
Alternativ können Sie natürlich auf der Rückseite den Antrag ausfüllen und an das Wahlamt schicken. Schon ist der schriftliche Antrag gestellt.

Wird ein Antrag formlos ohne besonderen Vordruck gestellt, müssen

- Familien- und Vorname
- Geburtsdatum
- Wohnanschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)

angegeben werden.

Merke:

- Schriftliche Beantragung zulässig (am besten über den Antragsvordruck auf der Wahlbenachrichtigung)
- Zur schriftlichen Beantragung gehört auch die Übermittlung per Mail, Fax u.ä., gilt auch für den im Internet bereitgestellten Online-Vordruck!
- Mündliche Beantragung heißt persönlich beim Wahlamt.
- Die mündliche Beantragung beim Wahlamt beinhaltet auch das Recht, direkt vor Ort wählen zu dürfen. Aber! Bedenken Sie die besondere Situation durch die Corona-Pandemie. Es wird empfohlen, den postalischen Weg oder den Online-Antrag zu nutzen.
- Telefonische Beantragung ist unzulässig.

Was geht mit Vollmacht?

➤ Geht Beantragung/Abholung von Briefwahlunterlagen für eine andere Person mit Vollmacht?

Ja ➔ Wer einen Wahlscheinantrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er **dazu berechtigt** ist.

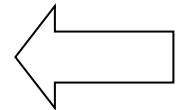
Wird keine konkrete Vollmacht, sondern eine „Allgemeinvollmacht“ vorgelegt, ist darauf zu achten, dass der festgelegte Geschäftskreis derartiges zulässt. Eine Vollmacht ausschließlich die medizinische Versorgung betreffend wäre beispielsweise ungeeignet, Wahlunterlagen zu beantragen.

Ist jemand nicht in der Lage, persönlich in das Rathaus zu kommen oder eine entsprechende Vollmacht auszustellen, besteht im Einzelfall die Möglichkeit, dass Mitarbeiter/innen des Wahlamtes die/den Wählerin/Wähler aufsuchen, um persönlich den Wunsch zu wählen bzw. den Antrag auf Erteilung des Wahlscheins mit den Briefwahlunterlagen entgegenzunehmen.

➤ Jemand hat einen Antrag gestellt – schickt aber eine andere Person zur Abholung der Briefwahlunterlagen. Geht das?

Ja ➔ Aber auch hierzu ist **eine ausdrückliche Vollmacht** notwendig.

Tipp: Im Antragsvordruck für den Wahlschein auf Rückseite der Wahlbenachrichtigung befindet sich in aller Regel bereits ein Vordruckfeld für die Bevollmächtigung zur Abholung.



Eine Person, die für jemand anderen Briefwahlunterlagen entgegennimmt muss außerdem erklären, dass sie **nicht mehr als vier Personen vertritt**. Damit soll möglichem Missbrauch entgegengewirkt werden.

Der Wahlbrief muss zurück ins Rathaus!

Wenn Sie bei Beantragung der Briefwahlunterlagen direkt im Wahlamt gewählt haben (es handelt sich auch hier um Briefwahl), ist Ihr Job erledigt.

Wenn aber die Unterlagen von Ihnen in Empfang genommen wurden oder Ihnen per Post zugegangen sind, wählen Sie zu Hause. Wie Sie damit umzugehen haben, schildert ein **bebildertes Merkblatt**, das Ihren Wahlunterlagen beiliegt und nachfolgend auch in dieser Information mit abgedruckt ist.

Bis zum Wahltag am 26.09.2021, 18 Uhr muss der komplette Wahlbrief beim Wahlamt im Rathaus eingegangen sein. Bedenken Sie den Postweg. Im Zweifel selber im Rathaus abgeben oder dort bis zum genannten Zeitpunkt in den Briefkasten werfen!

Wahlbriefe gehören nicht in die regionalen Wahllokale „draußen“! Adressat Ihrer Wahlbriefe ist immer das Wahlamt im Rathaus.

Die Wahlvorstände vor Ort sind nicht für die Annahme der Wahlbriefe zuständig und dazu auch nicht berechtigt.





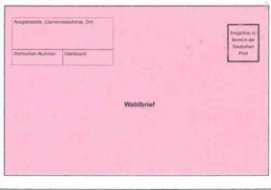
Verspätet eingegangene Wahlbriefe werden nicht berücksichtigt.

Merke:

- Der Wahlbrief mit Ihren Briefwahlunterlagen muss bis zum Wahlsonntag – allerspätestens 18 Uhr – beim Wahlamt im Rathaus eingehen.
- Empfänger ist immer das Wahlamt im Rathaus

Noch Fragen?

Wegweiser für die Briefwahl

<p>1. Stimmzettel *) persönlich ankreuzen. Sie haben zwei Stimmen: Erststimme links, Zweitstimme rechts.</p>	
<p>2. Stimmzettel in blauen Stimmzettelumschlag legen und zukleben. (Die blauen Stimmzettelumschläge kommen später ungeöffnet in die Wahlurne.)</p>	
<p>3. Die „Versicherung an Eides statt zur Briefwahl“ auf dem Wahlschein mit Datumsangabe persönlich unterschreiben.</p>	
<p>4. Wahlschein zusammen mit blauem Stimmzettelumschlag in den roten Wahlbriefumschlag stecken.</p>	
<p>5. Roten Wahlbriefumschlag zukleben, unfrankiert zur Deutschen Post AG geben (außerhalb der Bundesrepublik Deutschland: frankiert) oder in der darauf angegebenen Stelle abgeben.</p>	

Beachten Sie bitte, dass der Stimmzettel **unbeobachtet** zu kennzeichnen und in den Stimmzettelumschlag zu legen ist!

*) Alle Stimmzettel sind in der rechten oberen Ecke gelocht (ohne Abb.) oder abgeschnitten (siehe Abb.). Dies dient dem richtigen Anlegen von Stimmzettelschablonen. Siehe Erläuterung im Merkblatt zur Briefwahl (Vorderseite) Nr. 3.